

# **Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Nutzung der Stadtbücherei vom 30.07.2013**

## **Präambel**

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Stadtbücherei ist eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Einrichtung. Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei einschl. Internet zu benutzen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

### **§ 2 Anmeldung**

- (1) Die/Der Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises bzw. des Reisepasses an. Benutzer, die nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, müssen bei der Anmeldung durch eine/n Erziehungsberechtigte/n vertreten werden. Benutzer, die nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Einwilligung einer/eines Erziehungsberechtigten, die/der damit die volle Haftung auch für die Internetnutzung übernimmt (s. „Anlage 2“ der Satzung).
- (2) Für die Benutzung der Stadtbücherei wird eine jährliche Gebühr erhoben. Die Höhe ist der jeweils geltenden „Anlage 1“ zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Die/Der Benutzer/in bzw. die gesetzlichen Vertreter erkennen die Bestimmungen dieser Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (4) Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die/Der Benutzer/in erteilt mit der Unterschrift auf der Anmeldung sein Einverständnis, dass die Stadtbücherei nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein Westfalen, SGV. NW. 20061) in der jeweils gültigen Fassung zur Erfassung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt ist:  
Bezeichnung der entlehnten Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Gebühren, Name und Vorname sowie Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer der Benutzerin / des Benutzers.

### **§ 3 Benutzerausweis**

Wer als Benutzer/in zugelassen wird, erhält einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Dieser berechtigt auch zur Nutzung des Internet-PCs und ist bei der Entleihung von Medien vorzulegen. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Ein Ersatzausweis kann nach Ablauf von 4 Wochen gegen eine Gebühr lt. „Anlage 1“ zu dieser Satzung ausgestellt werden.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

## **§ 5 Ausleihe**

- (1) Die Medien werden gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen, wobei für bestimmte Mediengruppen Gebühren laut „Anlage 1“ zu zahlen sind.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
  - Bücher, Zeitschriften, CDs, CD-ROMs, Hörbücher, Wii-Spiele 4 Wochen
  - DVD-Filme 1 Woche
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf persönlich oder telefonisch verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Ausgeliehene Bücher können gegen Zahlung einer Gebühr lt. „Anlage 1“ zu dieser Satzung vorgemerkt werden.
- (4) Die Anzahl der von der/dem Benutzer/in auszuleihenden Medien kann durch die Büchereileitung begrenzt werden.
- (5) In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (6)

## **§ 6 Auswärtiger Leihverkehr**

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Wermelskirchen vorhanden sind, können im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein Westfalen. Die Vermittlungskosten ergeben sich aus der „Anlage 1“ zu dieser Satzung.

## **§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung**

- (1) Die/Der Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Die/Der Benutzer/in hat den Verlust und festgestellte Mängel der ihr/ihm ausgehändigten Medien unverzüglich anzuzeigen. Es ist ihr/ihm untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Bei meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten im Haushalt der/des Benutzer/s/in ist diese/r von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen.
- (4) Die/Der Benutzer/in ist für alle Schäden an den Medien durch Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung sowie deren Verlust schadenersatzpflichtig. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen.  
Entlehene AV Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Beachtung der von der Herstellerfirma vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden.  
Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch das Abspielen defekter AV Medien an dem Gerät der/des Benutzer/s/in entstehen.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die/der eingetragene Benutzer/in bzw. der gesetzliche Vertreter haftbar.

## **§ 8 Versäumnisgebühren**

- (1) Wer die Leihfrist überschreitet, hat für den Überschreitungszeitraum eine Versäumnisgebühr zu entrichten.  
Die/der Benutzer/in wird zudem schriftlich an die Rückgabe erinnert. Wird dieser Mahnung nicht Folge geleistet, so ergeht eine zweite Mahnung. Bleibt auch diese ohne Erfolg, wird eine dritte Mahnung unter Fristsetzung von 14 Tagen zugestellt. Werden auf die dritte Mahnung die entliehenen Medien nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgegeben, hat der/dem Benutzer/in zusätzlich zur fälligen Versäumnisgebühr auch den Neuwert der Medien zu erstatten.
- (2) Die Höhe der Versäumnisgebühr ist der jeweils geltenden „Anlage 1“ zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Stadtbücherei erteilt auf Wunsch Quittungen über die entrichteten Gebühren.

## **§ 9 Hausordnung**

- (1) Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus.
- (2) Während des Aufenthaltes in der Stadtbücherei ist der Inhalt von Taschen auf Verlangen vorzuzeigen, soweit diese nicht in den dafür vorgesehenen Schränken eingeschlossen sind. Die Stadt übernimmt bei Verlust oder Diebstahl in der Stadtbücherei keine Haftung.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken ist in den Büchereiräumen nicht gestattet. Für den Kauf und den Verzehr von Getränken steht das Lesecafé zur Verfügung.

## **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die/der Benutzer/in von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Benutzungsordnung der Stadtbücherei Wermelskirchen vom 01.03.2005, zuletzt geändert am 22.03.2012, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, am 18.07.2013 vom Rat der Stadt beschlossene Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Nutzung der Stadtbücherei wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis**

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 30.07.2013

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

Jürgen Graef

Erster Beigeordneter

### **Benutzungsgebühren**

#### a) Jahresbenutzungsgebühren

1. Erwachsene ab 18 Jahren	18,00 €
2. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren	6,00 €
3. Kinder und Jugendliche von Stadtpassinhabern und Inhabern der Ehrenamtskarte	2,00 €
4. Ermäßigungsberechtigte Personen	
- Schüler	
- Studenten	
- Auszubildende	
- Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst	
- Stadtpassinhaber , Inhaber der Jugendleitercard und der Ehrenamtskarte bei Vorlage entsprechender Nachweise	6,00 €
5. Familien	30,00 €

#### b) Sonstige Benutzungsgebühren

1. Benutzung des Internet-Rechners	
- 30 Minuten	0,50 €
- 60 Minuten	1,00 €
2. Ausdruck pro DIN-A-4-Seite (schwarz/weiß)	0,15 €
Ausdruck pro DIN-A-4 Seite (farbig)	0,30 €
3. DVD-Filme	1,00 €
4. Bestseller	2,00 €
5. Wii-Spiele	3,00 €

### **Versäumnisgebühren**

Die Versäumnisgebühr gemäß § 8 der Benutzungsordnung beträgt für jede ausgeliehene Medieneinheit (Bücher, Zeitschriften, Tonträger)

für 1 Woche	1,00 €
für zwei Wochen	2,00 €
für vier Wochen	4,00 €

Für DVD-Filme und Wii-Spiele beträgt das Versäumnisgebühr pro Öffnungstag 1,00 €  
Zusätzlich werden für jede schriftliche Mahnung 0,60 € erhoben.

### **Sonstige Gebühren**

1. Ersatz-Benutzerausweis gemäß § 3 der Benutzungsordnung	2,00 €
2. Vormerkungen gemäß § 5 der Benutzungsordnung je Medieneinheit	1,00 €
3. Vermittlungskosten für auswärtigen Leihverkehr gemäß § 6 der Benutzungsordnung je positiv erledigte Fernleihe	2,50 €
4. Eintritt für Veranstaltungen je Person	2,50 € - 10,00 €

### **Internet-Nutzung**

1. Das Internet ist während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei für die Benutzer/innen zugänglich. Reservierungen für bestimmte Zeiten zur Nutzung des Internet können nicht vorgenommen werden.
2. Die Büchereimitarbeiter/innen beraten bei der Informationssuche im Internet; aus personellen Gründen kann jedoch weder eine ständige Betreuung gewährt noch können größere Rechercheaufträge übernommen werden.
3. Manipulationen an Einstellungen von Soft- und Hardware des Rechners führen zu dauerhaftem Ausschluss von der Benutzung.
4. Das Internet ist ein gigantisches Daten- und Informationsgewebe, in dem für Inhalte keine Gewähr übernommen werden kann. Die Benutzer/innen sind gehalten, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu meiden. Bewusste Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung.
5. Für die aufgrund von Netzbelastungen im Internet entstehenden Wartezeiten übernimmt die Stadtbücherei keine Verantwortung. Die in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Gebühren werden ausschließlich zur Deckung der Telekommunikationskosten erhoben, so dass für Wartezeiten keine Erstattung gewährt werden kann.
6. Es besteht die Möglichkeit, ermittelte Dokumente auszudrucken.  
Die Benutzer/innen können gewünschte Informationen auch auf geeigneten Speichermedien sichern. Aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf dem PC der Stadtbücherei weder installiert noch ausgeführt werden.